

Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV)
vom 01.10.2008

Merkblatt

Erlaubnisfreiheit besteht, wenn:

Flächen § 2 Nr. 1	Kreis- und Gemeinde- straßen § 2 Nr. 3	Sonstige öffentliche Straßen § 2 Nr. 4
Grundvoraussetzungen § 1	Grundvoraussetzungen § 1	Grundvoraussetzungen § 1
Außerhalb v. TWSG und Heilquellenschutzgebieten	Außerhalb v. TWSG und Heilquellenschutzgebieten	Außerhalb v. TWSG und Heilquellenschutzgebieten
Außerhalb v. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	Außerhalb v. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	Außerhalb v. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
Wasser <u>nicht</u> nachteilig verändert	Wasser <u>nicht</u> nachteilig verändert	Wasser <u>nicht</u> nachteilig verändert
<u>Nicht</u> mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt	<u>Nicht</u> mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt	<u>Nicht</u> mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
<u>Kein</u> regelmäßiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <u>oder</u> regelmäßiger Umgang mit Behältnissen ausschließlich < 20 l Inhalt	<u>Nicht</u> mehr als zwei Fahrstreifen und <u>nicht</u> Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung	<u>Nicht</u> Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung
Anforderungen § 3	Anforderungen § 3	Anforderungen § 3
Versickerung flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht	Versickerung flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht	Versickerung flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht
Höchstens 1000 m² befestigte Fläche pro Versickerungsanlage	Höchstens 1000 m² befestigte Fläche pro Versickerungsanlage	Höchstens 1000 m² befestigte Fläche pro Versickerungsanlage
Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte zulässig, wenn flächenhafte Versickerung nicht möglich und Niederschlagswasser vorgereinigt	Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte zulässig, wenn flächenhafte Versickerung nicht möglich und Niederschlagswasser vorgereinigt	Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte zulässig, wenn flächenhafte Versickerung nicht möglich und Niederschlagswasser vorgereinigt
Bauartzulassung (41f BayWG) für Dächer mit mehr als 50m² Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche		
Regeln der Technik nach Art. 41 e BayWG / TRENGW eingehalten	Regeln der Technik nach Art. 41 e BayWG / TRENGW eingehalten	Regeln der Technik nach Art. 41 e BayWG / TRENGW eingehalten

Anforderungen § 4	Anforderungen § 4	Anforderungen § 4
Erlaubnispflicht von der KVB <u>nicht</u> für Einzelfall oder bezeichnetes Gebiet wiederhergestellt	Erlaubnispflicht von der KVB <u>nicht</u> für Einzelfall oder bezeichnetes Gebiet wiederhergestellt	Erlaubnispflicht von der KVB <u>nicht</u> für Einzelfall oder bezeichnetes Gebiet wiederhergestellt
Ggf. von der KVB festgelegte weitergehende Anforderungen erfüllt	Ggf. von der KVB festgelegte weitergehende Anforderungen erfüllt	Ggf. von der KVB festgelegte weitergehende Anforderungen erfüllt